

**Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten
Der Samtgemeindebürgermeister**

Bekanntmachung

**über die Auslegung eines Antrags auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau
des Ostedeiches im Bereich Ostendorf bis Gräpel**

Der Ostedeichverband, Oestinger Weg 40, 21745 Hemmoor, hat die Planfeststellung für den Ausbau und Neubau des Ostedeiches im Bereich Ostendorf bis Gräpel gemäß § 12 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) i. V. m. §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg.

Durch die Deicherhöhungs- und Verstärkungsmaßnahme wird im Wesentlichen beabsichtigt, den Deich in diesem Abschnitt auf einer Länge von ca. 2,8 km zu ertüchtigen. Die Maßnahme soll den ständigen Schutz der Wohngebiete und der landwirtschaftlichen Nutzflächen im genannten Gebiet vor Hochwasserschäden gewährleisten. Hierzu soll der linksseitige Ostedeich ausgebaut werden. Vorgesehen ist, den Deich mit einer Bestickhöhe von bis zu + 3,90 m NHN, Böschungsneigungen von 1:3 oder flacher, einer Deichkronenbreite von 3,00 m und einem Abstand des wasserseitigen Deichfußpunktes von 25 m (soweit möglich) zum Osteufer herzustellen. Auf der binnenseitig zu erstellenden Deichberme soll ein befestigter Deichverteidigungsweg angelegt werden. Zwei Deichscharte werden im Zuge der Deichbaumaßnahme zurückgebaut und durch Deichüberfahrten ersetzt. Eine weitere Deichüberfahrt wird als Ersatz einer Überfahrt im Bereich des Schöpfwerkes Ostendorf hergestellt. Ein Melkstell und die dazugehörigen Deichflächen sind zurückzubauen, da sie innerhalb der künftigen Deichtrasse liegen. Weiterhin ist vorgesehen, das Schöpfwerk Ostendorf durch einen Neubau zu ersetzen, da durch die unmittelbare Lage am Ostedeich nicht ausreichend Platz vorhanden ist, die Maßnahmen durchzuführen. Das Gewässer „Ostendorfer Schiffdammgraben“ ist hierfür zum neuen Einlaufbauwerk des Schöpfwerkes zu verlegen. Der Unterhaltungsverband Untere Oste zeichnet den Antrag aufgrund seiner Teilzuständigkeit für den Ersatzbau des Schöpfwerkes mit.

Das Vorhaben wirkt sich im Bereich der Gemeinden Estorf und Kranenburg aus.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Das Vorhaben unterliegt der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtspläne, Lagepläne, Längs- und Querschnitte, Bauwerksverzeichnis Grundstücksverzeichnis, Grundstücksplan, Kostenermittlung, Kosten-Nutzen-Analysen
3. Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht, UVP-Bericht, Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Artenschutz.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Planfeststellungsbeschluss.

Gemäß § 70 WHG und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. § 73 Abs. 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 7

des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) sowie den §§ 18 und 19 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg) wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Außerdem kann nach § 27a VwVfG der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.oldendorf-himmelpforten.de sowie unter www.nlwkn.niedersachsen.de und dort unter dem Pfad „Wasserwirtschaft/Zulassungsverfahren/Hochwasserschutz/Oste: Ostendorf bis Gräpel“ eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen wird gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Auslegung des Plans durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Antrag und die Planunterlagen können in der Zeit vom

22.03.2021 bis zum 21.04.2021 (jeweils einschließlich)

im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> (dort bitte bei der Suchfunktion „Zulassungsverfahren“: Ausbau und Neubau des Ostedeiches im Bereich Ostendorf bis Gräpel eingeben) eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Als **zusätzliches Informationsangebot** erfolgt im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Auslegung des Antrages und der Planunterlagen in gedruckter Form

22.03.2021 bis zum 21.04.2021 (jeweils einschließlich)

bei der **Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Bürgerhaus, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf** sowie im **Rathaus, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten**

zu den nachstehenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bürgerhaus Oldendorf:

Montag-Freitag 08:30 – 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr und Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr)

Rathaus Himmelpforten:

Montag-Freitag 08:30 – 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Covid 19-Pandemie ist nach gegenwärtigem Stand der Besuch im Rathauses in Himmelpforten sowie im Bürgerhaus in Oldendorf möglich, allerdings nur nach **vorheriger Terminabstimmung**. Die Terminabstimmung zur Einsichtnahme kann zu den Öffnungszeiten per Telefon bei Frau Daniela Boelsen unter **04144/2099-141** und per Mail an **boelsen@oldendorf-himmelpforten.de** (Bürgerhaus Oldendorf) oder Frau Sabine König unter **04144/2099-112** und per E-Mail **koenig@oldendorf-himmelpforten.de** (Rathaus) unter Bezugnahme auf dieses Planfeststellungsverfahren erfolgen. Termine können auch für Zeiten außerhalb der o. g. Öffnungszeiten vereinbart werden. Bei der Einsichtnahme ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen und der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Weitere Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind nicht auszuschließen. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Homepage der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten unter <https://www.oldendorf-himmelpforten.de>

Für den Fall, dass es im Rahmen der dynamischen Entwicklung der Covid-19-Pandemie unvorhergesehen zu der Situation kommt, dass das zusätzliche Informationsangebot in Form der Auslegung des Antrags und der Planunterlagen bei der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten nicht aufrechterhalten werden kann, so besteht in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, den Antrag nebst Planunterlagen im o.a. Auslegungszeitraum beim NLWKN, Direktion, Standort Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg schriftlich oder telefonisch unter der Telefonnummer 04131-8545401 anzufordern.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG **bis einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist,

spätestens bis zum 21.05.2021 (einschließlich)

Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens und sonstige Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten und Bürgerhaus Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf oder
- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg

einreichen bzw. erheben. Äußerungen und Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 6 VwVfG i. V. m. § 21 Abs. 4 UVPG).
- b) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG).
- e) Bei Äußerungen und Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige

Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

- f) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die Erhebung bzw. Einreichung von Einwendungen und Äußerungen entstehen, können nicht erstattet werden.
- g) Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet, Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (Abl. EU 2016, Nr. L 119/1, S. 1) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN – Direktion – (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzzinformatiionsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“. Als Direktdownload ist das Schreiben unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978>. Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.
- h) Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 (und 19 UVPG) durchgeführt.

Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten
Der Samtgemeindebürgermeister
Himmelpforten, den 10.03.2021

Falcke